

## Vorwort

Der Rechtsstaat fordert nach *Hans Kelsen*<sup>1</sup> rechtsinhaltliche Garantien dafür, „daß die individuellen Rechtsakte tatsächlich den generellen Normen entsprechen“, wobei diese Gesetzmäßigkeit der Vollziehung vor allem durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit gewährleistet wird<sup>2</sup>. Österreich hatte 1867 nach Rückkehr zur konstitutionellen Monarchie nicht nur ein Reichsgericht errichtet, das als erstes Grundrechtsgericht in Europa fungierte<sup>3</sup>, sondern 1875 auch einen Verwaltungsgerichtshof institutionalisiert, der – allerdings mit Ausnahmen – angefochtene Entscheidungen oder Verfügungen einer Verwaltungsbehörde als gesetzwidrig aufheben konnte<sup>4</sup>.

Knapp einhundertvierzig Jahre später hat die Republik Österreich, zu deren Baugesetzen die Rechtsstaatlichkeit gehört, dieses Prinzip durch die Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit auf Bundes- und Landesebene weiter ausgestaltet. Damit wurde das Rechtsschutzsystem grundlegend verändert und die richterliche zu Lasten der administrativen Kontrolle gestärkt, was sich auch auf den Grundrechtsschutz auswirkt. Dieser wird ab 2015 durch das Institut einer „Gesetzesbeschwerde“, die Parteien von Gerichtsverfahren an den Verfassungsgerichtshof erheben können, intensiviert. Das Mosaik der in Österreich gewährleisteten Grundrechte in Verfassungsrang ist national insbesondere durch Kinderrechte ergänzt worden. Die nicht in Verfassungsrang stehende Grundrechtecharta der Europäischen Union wird in einer bemerkenswerten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs berücksichtigt.

Bei der erforderlich gewordenen Neubearbeitung der „Grundrechte in Österreich“ wurden zusätzlich starke Akzente durch die Aufnahme neuer Beiträge gesetzt, weshalb auch der Umfang des Bandes um ein Drittel gewachsen ist. Damit passt die Neuauflage nicht mehr in das ursprüngliche Gesamtkonzept der Handbuch-Reihe und erhält eine eigene Zählung.

Durch ihre umsichtige und tatkräftige Unterstützung bei der Konzeption und Fertigstellung des Österreich-Bandes hat sich Frau Kollegin *Gabriele Kucsko-Stadlmayer*, Wien, als Mitherausgeberin bewiesen. Sie wurde 2013 anstelle des verstorbenen Kollegen und Freundes *Heinz Schäffer*, dessen Andenken dieser Band gewidmet ist, Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats des „Handbuchs der Grundrechte in Deutschland und Europa“.

Der vorliegende zehnte Band der Handbuchreihe ist wiederum ein Gemeinschaftswerk von Autoren, Beirat und Herausgebern, welche letztere die Ver-

---

1 Allgemeine Staatslehre 1925, ND 1966, S. 91.

2 *Ders.*, Vom Wesen und Wert der Demokratie, 2. Aufl. 1929 (ND 1963), S. 75.

3 → Unten *Schäffer*, § 1 RN 41 ff.

4 Gesetz v. 22. 10. 1875, betr. die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes (RGBl. 1876/36), insb. § 7 Abs. 1.

*Vorwort*

antwortung für die Marginalien und Verweisungen innerhalb des Gesamtwerks tragen. Die Fritz Thyssen Stiftung hat mit ihrer großzügigen, nachhaltigen und reibungslosen Förderung die wissenschaftliche Arbeit unterstützt, wofür ihr herausragender Dank gebührt. Die Kooperation mit C.F. Müller war wie immer angenehm und fruchtbar.

Speyer, München und Wien, im August 2014

*Detlef Merten Hans-Jürgen Papier Gabriele Kucsko-Stadlmayer*